



Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern!

Hier die aktuellen Änderungen, die ab morgen in Schule gelten:

Mund-Nasen-Schutz

- Die generellen Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes/einer FFP2-Maske werden aufgehoben.
- Die Schulleitung kann jedoch im Einvernehmen mit der Schulbehörde zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske anordnen.

Anordnung von ortsungebundenem Unterricht (Distance Learning) – Standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

- Im Bedarfsfall kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht von max. fünf Schultagen genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen.
- Wenn für eine Schule/eine Klasse vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicherzustellen. In den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach dem Epidemiegesetz schließt, wird grundsätzlich keine Betreuung an der Schule angeboten, es sei denn, dies ist in der Entscheidung der Gesundheitsbehörde so vorgesehen.
- Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage vorübergehend folgende standortspezifische Maßnahmen ergreifen:
 - ✓ Anordnung des Tragens eines MNS bzw. einer FFP2-Maske
 - ✓ Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
 - ✓ Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

Hygienebestimmungen für abschließende Prüfungen

Um das Infektionsrisiko am Schulstandort während der Durchführung der abschließenden Prüfungen zu minimieren und damit sicherzustellen, dass so viele Prüfungskandidat/inn/en wie möglich an den abschließenden Prüfungen teilnehmen können, werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Vom Beginn der vorletzten Unterrichtswoche bis zum Beginn der Klausurprüfung findet eine Sicherheitsphase statt. Schüler/innen, die sich an der Schule aufhalten, müssen jeden Tag eine geringe epidemiologische Gefahr nachweisen. Dieser muss durch Antigen- oder PCR-Tests erbracht werden, wobei zumindest einmal wöchentlich ein PCR-Test nachgewiesen werden muss.



- Der Unterricht kann ab den letzten fünf Unterrichtstagen vor der Klausurprüfung und dem Ergänzungsunterricht bis zur mündlichen Prüfung im Distance Learning geführt werden. Prüfungskandidat/innen dürfen den Prüfungsort nur betreten, wenn sie einen der folgenden Nachweise erbringen:
 - a) negatives Testergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Antigentests, der nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
 - b) negatives Testergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle, bei dem der Zeitpunkt der Probenentnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
 - c) negatives Testergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten PCR-Tests, der nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
 - d) negatives Testergebnis eines PCR-Tests einer befugten Stelle, bei dem der Zeitpunkt der Probenentnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
- Für Personen, die in den letzten 60 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, sind die Regelungen über die Teilnahme an Testungen nicht anzuwenden.
- Es wird empfohlen, dass Lehrer/innen und Prüfungskandidat/inn/en nach Möglichkeit bereits am Vortag der jeweiligen Prüfungen eine Testung vornehmen (in der Schule oder extern).

Schulraumüberlassung

- Diese ist unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen und den Schüler/inne/n bzw. Lehrpersonen erfolgt, zulässig.

Externe Personen im Unterricht

- Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen sind möglich, eine Einschätzung der epidemiologischen Lage im Vorfeld ist sinnvoll. Auch für externe Personen im Unterricht entfällt die Maskenpflicht sowie der Testnachweis.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Auch andere Veranstaltungen an der Schule, z.B. Schulfeste, Maturafeiern, sind möglich.

Mit freundlichen Grüßen,

Andrea Obermayr-Rauter
Schulleitung